

Stöbich Brandschutz GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERK-, KAUF- UND WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Alle Leistungen der Stöbich Brandschutz GmbH aus Werkverträgen, Kaufverträgen und Werklieferverträgen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers/Kunden werden, selbst bei Kenntnis und auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.4 Inhalt und Umfang unserer Leistungen, gleich ob aus Werk-, Kauf- oder Werklieferungsverträgen, werden durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch einen schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Werklieferungsvertrag bestimmt. Vorvertragliche Mitteilungen, Angebote, Baubeschreibungen, Kostenvoranschläge sowie Abgaben in Prospekten, Zeichnungen oder Kostenaufstellungen sowie sonstigen Hinweisen, haben nur dann Gültigkeit, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

1.5 Mündliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung.

2. Leistungsumfang, Vertragsbestandteile

2.1 Die zu erbringenden Leistungen, Lieferungen und sonstigen Verpflichtungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Rang- und Reihenfolge:

- a.) das Verhandlungsprotokoll inklusive seiner Anlagen (soweit vorhanden);
- b.) die Bestimmungen dieser AGB;
- c.) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS- Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in ihrer jeweils neusten Fassung;

- e.) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B und VOB/C) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- f.) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

3. Angebote und Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Von uns abgegebene Angebote erfolgen stets unverbindlich und freibleibend, es sei denn, dass sich aus dem konkreten Angebot etwas anderes ergibt. Eine abweichende Regelung aus dem Angebot geht diesen AGB vor.

3.2. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.3. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.4 Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 90 Tage ab Angebots-Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzl. Mehrwertsteuer.

3.5 Aufträge gelten als angenommen, wenn diese von uns schriftlich bestätigt, oder die Ware ausgeliefert wurde. Mündliche Vereinbarungen, auch die unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sind ohne unsere schriftliche Bestätigung rechtsunwirksam.

3.4 Technische Änderungen sowie Änderungen in Form/Farbe und/oder Gewicht (Leistungsänderung) bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Änderungen sind diesbezüglich zulässig, soweit die technische Funktion nicht beeinträchtigt ist und die Ware sich für den gewöhnlichen Gebrauch eignet, sowie der Wert der beauftragten Ware nicht oder nur in unwesentlichem Umfang beeinträchtigt ist.

3.5 Soweit die Firma Stöbich Brandschutz GmbH auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Leistungen ausführt, die nicht Vertragsbestandteil waren und soweit eine gesonderte Vergütungsabrede fehlt, richtet sich die Vergütung in Ermangelung einer speziellen Vereinbarung nach der Vergütung, die für die jeweilige Leistung üblicherweise berechnet wird.

3.6. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unseren Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3.7. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der

Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

3.8. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

3.9. Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist Deutsch.

4. Auftrag, Lieferung und Leistung

4.1 Die Annahme sämtlicher Aufträge erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit, insbesondere der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist.

4.2 Besteht endgültig keine Liefermöglichkeit, so wird dieses vom Verkäufer innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Kenntnisnahme dem Besteller angezeigt und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstattet.

4.3 Angaben zu Lieferzeiten und Lieferfristen sind nur annähernd, sofern nicht ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich bestätigt wurde.

4.4 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma Stöbich Brandschutz GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen -insbesondere auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder Untertieranten eintreten-, hat die Firma Stöbich Brandschutz GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Das Vorliegen vorstehender Umstände berechtigt uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers können in diesem Falle nicht hergeleitet werden.

4.5 Für den Fall, dass ein schriftlich bestätigter Liefertermin nicht eingehalten wird, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig und werden hinsichtlich etwaiger Reklamationen und der Bezahlung als eigenständige Lieferung gewertet.

4.7 Bei eigenem Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung ist die Firma Stöbich Brandschutz GmbH zum Ersatz des Verzugsschadens nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet.

4. Transportgefahr

Die Gefahrtragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 644 BGB.

5. Vertragsstrafe

Willenserklärungen, die auf die Vereinbarung einer Vertragsstrafe gerichtet sind, werden nicht angenommen. Keine Erklärung oder tatsächliches Verhalten darf dahingehend ausgelegt oder verstanden werden, dass darin die Annahme einer entsprechenden Willenserklärung gesehen werden kann.

6. Zahlung

6.1 Die Zahlungsbedingungen sind in der Regel wie folgt: 30 % des vereinbarten Werklohns sind nach Auftragsbestätigung durch die Firma Stöbich Brandschutz GmbH, 30 % bei Versandbereitschaft, 30 % nach Abschluss der Montage und 10 % nach Inbetriebnahme zur Zahlung fällig. In Einzelfällen können andere Zahlungsmodalitäten wie z.B. Vorkasse vereinbart werden.

6.2 Ist eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft vereinbart, wird diese als eBond oder in Papierform zur Verfügung gestellt, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Erfolgt eine Aushändigung der Bürgschaft durch ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der EU, ist diese nach Ablauf der für die Sicherheitsleistung vereinbarten Zeitdauer durch den Kunden an uns im Original oder durch die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung zurückzusenden. Bei Unterlassen der Rücksendung kommt der Kunde in Verzug.

6.3 Sollten in den Verhältnissen eines Kunden Veränderungen eintreten, die eine Gefährdung des Vertragszweckes oder erhebliche Störung der Geschäftsgrundlage bedeuten, so bleibt der Firma Stöbich Brandschutz GmbH vorbehalten, vom Angebot bzw. Verkauf zurückzutreten.

6.4 Rechnungen sind 10 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig. Es gelten ab diesem Datum die gesetzlichen Verzugsregeln. Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Wir behalten uns Änderungen entsprechend der Gesetzeslage vor. Der Firma Stöbich Brandschutz GmbH bleibt es nachgelassen, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

7. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher sich aus der Geschäftsbeziehung insgesamt ergebenden Forderungen, insbesondere bis zur vollständigen Werklohnzahlung, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren, Gegenständen und Anlagen vor.

9.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

9.3 Erfolgt eine Vermischung oder Verbindung der von uns gelieferten Ware mit anderen Gegenständen, so tritt der Auftraggeber sein Eigentums- oder Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder dem neu hergestellten Gegenstand an uns ab. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

10. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

10.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

10.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

10.3. Bauseitige Leistungen seitens des Kunden sind vor Leitungsausführungen zu erbringen.

11. Gewährleistung

11.1 Für die von der Firma Stöbich Brandschutz GmbH im Rahmen von Kauf- und Werklieferungsverträgen gelieferte Ware gilt eine Beanstandungsfrist von 5 Tagen ab dem Empfang als vereinbart. Die Mängelrüge bedarf mindestens der Textform. Die Frist ist gewahrt, wenn die Mängelrüge innerhalb von 5 Tagen ab Empfang der Ware per Post, Telefax oder E-Mail bei der Firma Stöbich Brandschutz GmbH eingeht. Nach Ablauf der Beanstandungsfrist können Gewährleistungsansprüche wegen Sach- oder Werkmängeln nur geltend gemacht werden, wenn es sich um verdeckte Mängel handelt.

11.2 Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

11.3 Die Firma Stöbich Brandschutz GmbH übernimmt die Gewähr, dass die zugesagte Lieferung und Leistung, z. Z. der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften

hat, nicht mit Fehlern behaftet ist und dem vereinbarten Lieferumfang entspricht. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Verkäufers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Werkes dar.

11.4 Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

11.5 Die Firma Stöbich Brandschutz GmbH schließt die Gewährleistung für Schäden aus, die infolge unsachgemäßer Verwendung, Änderungen oder Eingriffen an der Sache sowie fehlerhafter Reparatur oder Wartung durch den Auftraggeber oder Dritte entstanden ist. Für die Annahme einer sachgemäßen Bedienung gelten die Betriebsvorschriften sowie die notwendigen monatlichen Funktionsprüfungen durch den Betreiber, wie es das Institut für Bautechnik in Berlin vorschreibt.

11.6 Sofern ein Sachmangel vorliegt, kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (Nachlieferung). Ein Anspruch auf Nachlieferung besteht erst, wenn die Firma Stöbich Brandschutz GmbH mindestens zweimal die Nachbesserung erfolglos versucht hat oder die Nachbesserung unmöglich oder von der Firma Stöbich Brandschutz GmbH endgültig abgelehnt worden ist.

11.7 Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber der Firma Stöbich Brandschutz GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Soll-Beschaffenheit, sofern die Abweichung die Brauchbarkeit des Werkes für den vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigt.

11.9 Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, ist die Firma Stöbich Brandschutz GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung oder ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

11.10 Für Schadensersatzansprüche nach Kaufrecht, Werkvertragsrecht oder Werklieferungsrecht haftet die Stöbich Brandschutz GmbH unbeschränkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.11 Eine Haftung für den entgangenen Gewinn des Vertragspartners sowie generell für Folgeschäden oder reine Vermögensschäden erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.12 Die vorstehend beschriebenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden an Leib, Leben und körperlicher Unversehrtheit.

12. Montage

12.1 Ist die Montage des Vertragsgegenstandes vereinbart, stehen die angebotenen Montagepreise unter der Bedingung, dass die Arbeiten ohne Unterbrechung der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden können.

12.2 Außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführte Leistungen werden von uns mit den Zuschlägen gemäß jeweils gültiger Zuschlagspreislisten in Rechnung gestellt, soweit dies vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen erforderlich machen oder von diesem aus anderen Gründen gewünscht wird.

12.3 Die Montageorte müssen für unsere Monteure frei zugänglich sein. Unsere Montagen dürfen nicht durch andere Gewerke o. ä. behindert werden. Sollten solche oder andere von uns nicht zu vertretende Behinderungen oder Verzögerungen und Wartestunden entstehen, so werden diese nach der jeweils gültigen Zuschlagspreisliste berechnet.

12.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Firma Stöbich Brandschutz GmbH zu unterstützen, soweit dies erforderlich ist, insbesondere sind in seiner Betriebsphäre alle Voraussetzungen zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlich sind. Hilfsmittel wie z. B.

- a.) Baustromanschluss,
- b.) Benutzung der Bautransportmittel,
- c.) ein trockener, abschließbarer Lagerraum für Material,
- d.) ein Container für die Entsorgung der Verpackung,
- e.) eine abschließbare Umkleidemöglichkeit für unsere Monteure und die Benutzung der sanitären Anlagen
- f.) sämtliche Montagehilfsmittel (z.B. Gerüste, Hebebühnen etc.)

sind vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

13. Teilabnahme

Auf Verlangen der Firma Stöbich Brandschutz GmbH sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung abzunehmen.

In sich abgeschlossene Teile der Leistungen liegen insbesondere vor, wenn diese eine eigenständige Funktionalität haben oder sich nach der gewerblichen Verkehrssitte von der Gesamtleistung abtrennen lassen und nach der Abtrennung sowohl die verbleibende Leistung wie die abgetrennte Leistung eine sinnvolle Einheit darstellen.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Für alle Rechtsbeziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz der Firma Stöbich Brandschutz GmbH.

15. Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) des Auftraggebers erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, weil dies für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit ihm erforderlich ist (Art. 6 S. 1 Abs. 1 lit. b) der DSGVO).

Er kann gemäß Art. 21 DSGVO bei der Firma Stöbich Brandschutz GmbH Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einlegen, soweit Gründe dafür vorliegen. Hinsichtlich der Betroffenenrechte des Auftraggebers wird auf die Bestimmungen der DSGVO, insbesondere der Art. 7 Abs. 3, 15 bis 18, 20, 21 und 77 verwiesen.

Stand Juni 2025